



# Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 02.02.2021

Az.: 200-522.0/410-100 Mü/Hu

☎ 06131 28655-211

## Sonderrundschreiben S 162/2021

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

---

**Digitale Endgeräte als SGB II-Mehrbedarf**

**2 Anlagen (nur der elektronischen Fassung beigelegt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jobcenter können einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht gewähren. Das haben Bundesagentur für Arbeit (BA) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einer Fachlichen Weisung für die gemeinsamen Einrichtungen klargestellt.

In der seit 01.01.2021 geltenden Fassung des § 21 Abs. 6 SGB II ist es unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen möglich, einen Zuschuss zu gewähren. Diese Vorschrift haben die BA und das BMAS in einer Fachlichen Weisung vom 01.02.2021 für die gemeinsamen Einrichtungen dahin gehend klarstellend kommentiert, dass dies im Falle von pandemiebedingtem Distanzunterricht einschlägig sein könne (**Anlagen 1 und 2**).

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt würden, bestehe ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgehe. Dieser Bedarf sei aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Abs. 6 SGB II in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SGB II, sondern durch einen Zuschuss zu decken.

Die Leistung sei vom Antrag nach § 37 SGB II mit umfasst; ein entsprechender Mehrbedarf sei durch die Leistungsberechtigten anzuzeigen und die Unabweisbarkeit darzulegen. Eine Bestäti-

gung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit genüge als Nachweis der Unabweisbarkeit; je nach Lage des Einzelfalles könne auch eine Glaubhaftmachung ausreichen.

Die Höhe des Mehrbedarfs sei im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und solle im Regelfall den Gesamtbetrag von 350 € je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Ggf. könne ein Mehrbedarf auch nur zur Beschaffung eines Druckers anerkannt werden.

Das BMAS hat mit Blick auf das SGB XII angekündigt, alsbald eine entsprechende Lösung zu finden.

Wir möchten Sie hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', written in a cursive style.

( Müller )  
Geschäftsführender Direktor

**Weisung 20xxXXXXX** (Ifd. Nr. wird von QUB vergeben) vom 01.02.2021

Vorstandsbereich: VV

Geschäftsbereich: GR

Geschäftszeichen: GR 1 II-1900

Gültig ab: 01.02.2021

Gültig bis: 31.12.2022/

Wiedervorlage am: 01.08.2021

<b>Weisung:</b>	SGB III	<input type="checkbox"/>	SGB II	<input checked="" type="checkbox"/>	FamKa	<input type="checkbox"/>
<b>Information:</b>	SGB III	<input type="checkbox"/>	SGB II	<input type="checkbox"/>	FamKa	<input type="checkbox"/>

Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II: nur für den internen Dienstgebrauch / keine Veröffentlichung im Internet: 

Grundsätzlich sind alle **Weisungen** nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im Internet zu veröffentlichen. Von einer Einstellung im Internet kann abgesehen werden, wenn Ausnahmetatbestände vorliegen (§§ 3 – 6 IFG).

**BA-Rollenobergruppe**

- FamKa
- Fachdienste
- Kundenzugang
- Leistung, Förderung SGB II
- Operativer Service (OS) SGB III
- Vermittlung-Beratung
- Interner Service
- Führung

**BA-Rollen****Fachverfahren****Rollenunabhängige räumliche Gültigkeit** Informationen zu den jeweiligen Kategorien erhalten Sie hier: [IM Webshop](#)

# **Titel: Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht**

**Bezug:** [Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II](#)

Verweis in Bezugsdokument zu erstellen:

## **Aufhebung von Regelungen:**

### **Zusammenfassung:**

**Nach § 21 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kann ein Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erbracht werden.**

## **1. Ausgangssituation**

Aufgrund des „Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020“ ([BGBl. I-S. 2855](#)) wurde u. a. der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II angepasst. Daher ist nun unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen ein Zuschuss möglich.

## **2. Auftrag und Ziel**

Digitale Endgeräte sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu beschaffen (oder gegebenenfalls über ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II). Doch war es bislang nicht erforderlich, dass jedem Schüler und jeder Schülerin ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Schulunterricht zur Verfügung steht. Durch die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes hat sich diese Ausgangslage geändert. Aufgrund der aktuellen Beschlusslage auf Landesebene findet derzeit Schulunterricht flächendeckend nahezu ausschließlich digital statt.

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgeht. Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken. Der Bedarf ist daher in diesen Fällen durch einen Zuschuss zu decken.

Grundsätzlich berechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtigt sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Maßgeblich ist die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht (auch wenn diese aufgrund der landesinternen Möglichkeiten freiwillig erfolgt).

Diese Leistung ist vom Antrag nach § 37 SGB II mit umfasst. Ein entsprechender Mehrbedarf ist durch die Leistungsberechtigten anzuzeigen und die Unabweisbarkeit darzulegen. Zur Deckung des Schulbedarfs ist es nicht ausreichend, wenn Endgeräte zwar im Haushalt vorhanden sind, aber nicht für schulische Zwecke genutzt werden können (z. B. weil das Gerät nicht den technischen Vorgaben der Schule entspricht oder die Eltern das Gerät dauerhaft im Homeoffice nutzen). Es ist davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger Drucker je Haushalt ausreichend ist.

Unabweisbar ist der Bedarf insbesondere, wenn die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten für Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig - insbesondere durch Zuwendungen Dritter - gedeckt wird. Es ist in geeigneter Weise zu prüfen, ob den Leistungsberechtigten ein digitales Endgerät von den

jeweiligen Schulen, den Schulträgern oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt wurde oder gestellt werden kann. Als „Zuwendung Dritter“ kommt hier insbesondere die Ausleihe eines Schulcomputers in Betracht. Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit genügt als Nachweis der Unabweisbarkeit; je nach Lage des Einzelfalles kann auch eine Glaubhaftmachung ausreichen. Die Kundinnen und Kunden sind entsprechend zu informieren und zu beraten. Die für eine Unabweisbarkeit sprechenden Tatsachen sind zur Akte zu nehmen oder in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs kommt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Betracht. Maßgeblich ist, dass ab diesem Datum auch einmalige Bedarfe im Rahmen des § 21 Absatz 6 SGB II Berücksichtigung finden können. Somit können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt werden. Zum gleichen Zweck für die Zeit seit 1. Januar 2021 vor Veröffentlichung dieser Weisung erbrachte Darlehen sind von Amts wegen in einen Zuschuss umzuwandeln.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Dabei ist der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schülerinnen und Schüler nach Köpfen aufzuteilen. Gegebenenfalls kann ein Mehrbedarf auch nur zur Beschaffung eines Druckers anerkannt werden.

Auf Rz. 21.44 der Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II wird hingewiesen. Abweichend davon entfällt in Fällen eines Gesamtbetrags von bis zu 150 Euro die Verpflichtung zum Nachweis des Kaufs der Ware.

Zur Bearbeitung der Leistungsfälle in ALLEGRO wird zeitnah eine Arbeitshilfe im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

Die Weisung steht im [Intra-](#) und [Internet](#) zur Verfügung.

Ein Musterbescheid ist als Anlage dieser Weisung beigelegt.

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

entfällt

Gez.  
Michael Schweiger  
Leiter des Bereiches Geldleistungen und Recht SGB II

### **Anlage**

Musterbescheid für die Bewilligung Leistungen für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für den schulischen Bereich

### Bescheidmuster für digitale Endgeräte für den schulischen Distanzunterricht

Sehr geehrte/r **XXX**,

aufgrund Ihres Antrages vom **XX.XX.2021** (Datum aus ALLEGRO) wird Ihnen ein unabweisbarer, einmaliger, besonderer Bedarf für digitale Endgeräte für den schulischen Distanzunterricht in Höhe von **X,XX EUR** bewilligt (Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch).

Gründe:

Durch die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes (Coronavirus SARS-CoV-2) ist es notwendig geworden, dass jeder Schülerin und jedem Schüler erforderlichenfalls ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Distanz-Schulunterricht zur Verfügung steht.

Da Ihnen von ihrer jeweiligen Schule kein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt wird, besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf. Der Bedarf wird durch einen Zuschuss gedeckt.

Dieser setzt sich zusammen aus **[Freitext (z. B. PC, Tastatur und Maus)]**.

Die mit diesem Bescheid gewährten Beträge sind von Ihnen für den gewährten Zweck zu verwenden.

Sofern Ihnen mit diesem Bescheid ein Betrag von mehr als 150 EUR bewilligt wurde, sind Sie verpflichtet, den Kauf der oben genannten Gegenstände durch Vorlage des Kaufbeleges nachzuweisen. Den Kaufbeleg übersenden Sie bitte bis zum **XX.XX.2021** an das oben im Briefkopf genannte Jobcenter.

Für den Fall, dass der Kauf der Endgeräte nicht durch Sie nachgewiesen wird, behalte ich mir vor, die Bewilligung des oben genannten Geldbetrages zu widerrufen und den Betrag in voller Höhe zurückzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen